Stellungnahme

Eingebracht von: Mayerhofer, Thomas
Eingebracht am: 10.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlaube mir, folgende Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Waffengesetzes 1996 abzugeben:

zu § 11b Sportschützen, Abs. 2

Die Festlegung von mind. 100 ordentlichen Mitgliedern, um als „Schießsportverein“ zu gelten ist vollkommen realitätsfremd und viel zu hoch angesetzt, da es sehr viele kleine Schießsportvereine gibt. Es ist zweckmäßig, eine geringere Anzahl von ordentlichen Mitgliedern vorzusehen, z.B. mind. 10 - 15 Mitglieder.

Die Festlegung, dass ein nationaler Wettbewerb „mindestens fünf Bundesländer übergreifen“ muss, ist unzweckmäßig. Diese Bestimmung sollte gänzlich entfallen. Es gibt zahlreiche Wettbewerbe, die sehr wohl national ausgeschrieben sind, jedoch ggf. nur von Vereinen aus einem oder zwei Bundesländern besucht werden (z.B. Wien & NÖ).
Darüber hinaus ist unklar, was „fünf Bundesländer übergreifend“ konkret bedeuten soll (müssen die Teilnehmer in 5 verschiedenen Bundesländern wohnen (Hauptwohnsitz oder auch Nebenwohnsitz), oder aus 5 Bundesländern stammen - dort geboren sein? muss ein nationaler Wettbewerb als Serie in mindestens 5 Bundesländern je einen Bewerb abhalten?, muss die Einladung zum Wettbewerb an Vereine in 5 verschiedenen Bundesländern ergehen? etc.)

zu § 35 Abs. 1, Zif. 4 in Verbindung mit dem neuen § 11b

Da mit dem neuen § 11b der „Sportschütze“ nunmehr näher definiert wird, müsste der § 35 Abs. 1 Zif. 4 ergänzt werden und z.B. wie folgt lauten:
„4. sich als Sportschützen im Sinne des § 11b oder sonstige Schützen zum Zweck der Schießsportausübung mit ungeladenen Waffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.“

Durch die genaue Definition des „Sportschützen“ in § 11b wird es in Zukunft Personen geben, die zur Ausübung des Schießsports eine Schießstätte aufsuchen, jedoch (noch) keine „Sportschützen“ sind (z.B. nicht Vereinsmitglieder, Schießsport wird weniger als 12x / Jahr ausgeübt, etc.).

zu Waffen Kategorie A / § 17

Hinsichtlich der Definition von verbotenen Waffen sollte § 17, Abs. 1 Zi. 4 „Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“)“ entfallen und sollten Schrotgewehre mit Vorderschaftsrepetiersystem der Waffenkategorie B zugeordnet werden.

Das Verbot von „Pumpguns“ wurde in den 1990er-Jahren im Waffengesetz umgesetzt. Davor waren „Pumpguns“ frei und ohne jegliche Registrierung für jeden ab 18 Jahren erhältlich. Mit der geplanten ggst. Gesetzesänderung zu den Bestimmungen zum Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie B wird sichergestellt, dass derartige Waffen Kat. B nur Personen mit entsprechender Eignung legal besitzen dürfen.
Die rein technische Unterscheidung und das Repetiersystem rechtfertigen nicht, warum eine Waffe mit gleicher Munition (Schrotladung) einmal als Kategorie C/D ab 18 Jahren erhältlich ist (Schrotflinte mit Doppellauf, 2 Schüsse werden einzeln abgegeben) und einmal als Kategorie A eine verbotene Waffe ist („Pumpgun“, 6 Patronen im Magazin unter dem Lauf, 6 Schüsse werden jeweils einzeln abgegeben, einzelnes Nachladen der Patrone durch Repetiermechanismus am Vorderschaft).

zu § 42, Abs. 2 Finden von Schusswaffen oder verbotenen Waffen:

§ 42, Abs. sollte abgeändert werden und z.B. wie folgt lauten:
"(2) Wer Schusswaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, hat dies unverzüglich einer Sicherheitsbehörde oder Sicherheitsdienststelle zu melden. Die auf Grund der Meldung einschreitenden Organe sind ermächtigt, den Gegenstand sicherzustellen."

Die derzeitige Regelung, wonach eine aufgefundene Schusswaffe oder verbotene Waffe durch den Finder binnen 2 Tagen!! bei der Behörde abzuliefern ist, birgt die Gefahr von Unfällen, da aufgefundenen Waffen z.B. ggf. keine „Betriebssicherheit“ aufweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen funktionieren nicht) bzw. dass Personen, die im Umgang mit Waffen nicht geschult sind, mit aufgefundenen Waffen hantieren.

Sollten aufgefundene Schusswaffen bei Verbrechen zum Einsatz gekommen sein, besteht außerdem die Gefahr, dass ein unsachgemäßes Hantieren z.B. Beweismittel (Fingerabdrücke, etc.) vernichtet.
Die Frist von 2 Tagen ist - angesichts der inzwischen flächendeckenden Versorgung von Mobiltelefonen - nicht mehr zeitgemäß, da in der Regel immer unverzüglich „die Polizei“ gerufen werden kann.